

schirre, Aussaat, Borräthe und Außenstände; das alles gehört ja zum Betriebskapital. Der Ertrag eines Ackers sei nicht denkbar ohne Düngung, Saat, Bearbeitung, und dazu gehörten Geräthe und Vieh. Anders bei gewerblichem Grundbesitz. Man hätte doch, um gerecht zu sein, verlangen müssen, das Betriebskapital, das zum Betriebe eines Gewerbes in einem Grundstücke gehört, ebenfalls frei zu lassen, weil doch für dieses gewerbliche Grundstück, die Fabrik, die Werkstätte, den Verkaufsladen, ebenfalls Grundsteuer gezahlt wird. Der Laden an sich ist doch auch nichts werth, die leere Fabrik auch nicht, sie wird es doch erst, wenn die Waare des Kaufmanns, die Werkzeuge, die Maschinen des Fabrikanten darin arbeiten bez. von ihm verkauft werden. Das gehe nicht, sagt man weiter, denn das Gesetz spreche beim Acker vom Ertrage, beim Gebäude vom Miethwerthe. Der Unterschied sei gemacht worden mit Absicht, und zwar mit der Absicht, auszudrücken, daß zum Acker Pflug und Egge, Vieh und Geschirre gehörten und durch die Grundsteuer diese insgesammt getroffen seien, beim Gebäude nur der Miethwerth. Ich begreife das nicht. So gut, wie ich ein Haus, eine Werkstätte vermieten kann und also kein Betriebskapital brauche, um es nutzbar zu machen, wie also hier thatsächlich der Miethwerth in Frage kommt, ebenso gut kann ich den Acker verpachten und brauche dann natürlich auch keinen Pflug und keine Egge; er liefert den Ertrag doch.

Daß ich mich mit meiner Ansicht in guter Gesellschaft befinde, nämlich in der der hohen Staatsregierung, möchte ich ganz besonders hervorheben. In der Vereinigungsdeputation hat die Regierung erklärt und wiederholt begründet, daß sie nicht der Ansicht sei, daß man landwirthschaftliches Inventar von vornherein als durch die Grundsteuer schon versteuert anzusehen habe. Wenn aber die Regierung selbst dieser Ansicht ist, dann fällt für mich aller und jeder Grund weg, die Bestimmung des § 19 freundlich zu betrachten. Ich betrachte sie als das, was sie in Wirklichkeit ist, als eine riesige Bevorzugung des landwirthschaftlichen Großgrundbesitzes.

Man hat angeführt, die Besteuerung des landwirthschaftlichen Betriebskapitals würde nur etwa 100,000—120,000 M. einbringen, eine Bagatelle im Hinblick auf die Nothwendigkeit des Steuerreformwerkes. Ich lasse dahingestellt, inwiefern diese Ziffer Anspruch auf Richtigkeit hat, mir erscheint sie sehr niedrig. Aber selbst wenn sie wirklich eine Bagatelle wäre, so ist sie doch ein weiteres Glied in der Kette, die die Gewerbetreibenden, in letzter Linie die Städte, bedrückt, die die Steuerlast mehr und mehr auf deren Schultern legt. Ich wiederhole: die Beibehaltung der Grundsteuer, die

Beschränkung der Dotation auf ein Fixum, die Nichtberücksichtigung der Hypothekenschulden bei der Ermittlung des Vermögens, die Steuerfreiheit des landwirthschaftlichen Betriebskapitals sind für mich Dinge, die das Gesetz unannehmbar machen.

Der Vereinigungsvorschlag verdankt seine Entstehung in der Hauptsache der Erwägung, daß der Landtag nicht auseinandergehen könne, ohne etwas zustande gebracht zu haben; man könne es dem Lande gegenüber nicht verantworten, eine Steuerform nicht zustande gebracht zu haben, denn die Mittel würden gebraucht. Man weist auch darauf hin, daß im Falle des Scheiterns Nachtheile auch für die Städte entstünden, denn es würde, wenn nichts zustande käme, die Grundsteuer auch beibehalten, die verbesserungsbedürftige Skala der Einkommensteuer bliebe bestehen, das Vermögen bliebe unbesteuert, und es müßten Zuschläge, unbeliebt im ganzen Lande, erhoben werden. Das aber könne man nicht verantworten. Dagegen ist einzuwenden, daß sowohl die Zuschläge zu der Einkommensteuer, als auch der Wegfall der Dotation Regierung und Städte geradezu zwingen werden, auf baldiges Zustandekommen eines guten Vermögenssteuergesetzes bedacht zu sein. Und übrigens werden dann durch die neue Einkommenskala keine Zuschläge verursacht? Auch diese neue Steuerkala ist um 25 Prozent höher als die alte. Also auch Zuschläge!

Nun, ich muß gestehen, der Nothausweg, den man gefunden hat und der eben eine Verschiebung der Steuerlast auf die Städte zur Folge hat, die zweifellosen Ungerechtigkeiten, die er enthält, machen es mir trotz der Nachtheile, die den Städten bei Nichtzustandekommen des Gesetzes ebenfalls entstehen würden, unmöglich, ihm zuzustimmen. Hier handelt es sich eben um Verewigung eines Werkes voller Widersprüche und Bevorzugungen, eines Flickwerks, wie es von recht angesehener Seite bezeichnet worden ist. Dort würde es sich um eine Verschiebung auf kurze Zeit gehandelt haben, innerhalb deren man sich eben mit Zuschlägen hätte behelfen müssen. Gerade die Unbeliebtheit der dann auch weiter bestehenden Grundsteuer, die Unbeliebtheit der Zuschläge zur Einkommensteuer hätten mit Macht auf eine baldige Reform gedrängt; sie wäre sicher nicht ausgeblieben.

Für viele Gegner des Gesetzes ist in letzter Stunde der angedrohte Wegfall der Dotation an die Schulgemeinden bestimmend geworden, dem Gesetze doch noch zuzustimmen. Diese möchte ich daran erinnern, daß in dem ersten von uns beschlossenen Gesetzentwurfe die